

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Lüneburg

1993

Lüneburg, 1. April 1993

Nr. 7

### C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stadt Lüneburg der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-AG, Betriebsdirektion Lüneburg vom 15. März 1993 – 502.5-62013/49 ..... 158

#### **Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stadt Lüneburg der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-AG, Betriebsdirektion Lüneburg vom 15. März 1993**

Aufgrund der §§ 48 - 51, 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Achten Gesetz zur Änderung des NWG vom 23. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 163), des § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust.VO NWG) vom 24. April 1990 (Nds. GVBl. S. 144) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

#### § 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 44/6 der Flur 30, den Flurstücken 4, 16, 17 und 19/1 der Flur 32, den Flurstücken 3/1 und 121/2 der Flur 35, dem Flurstück 50/1 der Flur 51, Gemarkung Lüneburg, gelegenen Brunnen des Wasserwerkes der Stadt Lüneburg wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

#### § 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und III B (weitere Schutzzone).
- (2) Das in den Gemarkungen Lüneburg, Wendisch Evern, Deutsch Evern, Wulfstorf, Gifkendorf, Niendorf, Hohenbostel, Grünhagen, Melbeck, Häcklingen, Rettmer und Oedeme gelegene Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:

Im Norden von der ungefähren Linie Bahnhof Rettmer (Gemarkung Rettmer, Flur 4) – entlang der OHE-Strecke Lüneburg-Soltau bis zur Soltauer Str. – Grenzverlauf: Soltauer Str., Pfarrer-Kneipp-Weg, Uelzener Str., Goethestr., Volgerstr., Lessingstr., Wilschenbrucher Weg, Berliner Str., Friedrich-Ebert-Brücke, Konrad-Adenauer-Str. (Gemarkung Oedeme, Flur 1, 2, 3; Gemarkung Lüneburg, Flur 29, 30, 31, 36, 38, 49, 50).

Im Osten weiter von der ungefähren Linie Lüneburger Str. – Zufahrt Gut Willerding – „Bei der alten Mergelgrube“ – „Kreiken-Berg“ einschließlich Ortschaft Wendisch Evern – entlang der Straße „Am Raden“ – Kreuzung des Elbe-Seitenkanals – „Ohle Heide“ (Gemarkung Wendisch Evern, Flur 1, 2, 3, 6, 8) entlang der Straße Lüneburg – Gifkendorf (Gemarkung Wulfstorf, Flur 1) – entlang der Straße Wendisch Evern – Gifkendorf – Kreuzung der Straße Vastorf – Wulfstorf nördlich des „Lins-Berges“ – „Rottenkampe“ (Gemarkung Gifkendorf, Flur 1) – „Auf dem Berge“ – „Schaper-Berg“ am Elbe-Seiten-Kanal (Gemarkung Wulfstorf, Flur 2, 4, 5).

Im Süden weiter von der ungefähren Linie der Straße Niendorf – Wulfstorf – Grenzgraben „Hatgenbeck“ Gemarkung Niendorf, Flur 2, 3) – „Wasch-Berg“ – Teile der Ortschaft Hohenbostel – „Neue Wiesen“ (Gemarkung Hohenbostel, Flur 3) – einschließlich Ortschaft Grünhagen – „Klinkerkamp“ – „Breeze“ (Gemarkung Grünhagen, Flur 1) – „Rahmbeck“ – Straße Melbeck – Bardenhagen (Gemarkung Melbeck, Flur 5) –

Im Westen weiter von der ungefähren Linie „Winkelsberg“ – „Westerrohfeld“ – Melbecker Bach – „Lerchen-Berg“ – „Dorfells-Berg“ – ausschließlich Bahnhof Melbeck und Gelände der ehemaligen Chemischen Werke HÜLS – „Führenhag“ (Gemarkung Melbeck, Flur 2, 5) – „Brandwiese“ – ostwärts Ortschaft Rettmer – B 209 – Bahnhof Rettmer (Gemarkung Rettmer, Flur 2, 4).

- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage auf Seite 160/161 abgedruckte Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 eingezeichnet.
- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Karten maßgebend.

#### § 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 2120 Lüneburg, aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Stadt Lüneburg, Rathaus, 2120 Lüneburg, der Gemeinde Bienenbüttel, Bahnhofstr. 26, 3116 Bienenbüttel, der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 2121 Melbeck und der Samtgemeinde Ostheide, Schulstr. 2, 2121 Barendorf. Ausfertigungen der Verordnung und der Karten liegen bei den genannten Behörden aus, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Pflege der Schutzzone I,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in den Schutzzonen III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.  
 Die mit einem "v" bezeichneten Handlungen sind in der Schutzzone verboten, die mit einem "b.z." gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 5).  
 Die mit einem "\*" gekennzeichneten Anlagen und Handlungen unterliegen in der Schutzzone keinen Beschränkungen nach dieser Verordnung; unberührt bleiben jedoch gesetzliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechtes, dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I, S. 1505), für die §§ 5, 7 und 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27. August 1986 (BGBl. I, S. 1410), berichtigt durch BGBl. I, 1986, S. 1507) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 6. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157).
- (5) Das Grundwasser gefährdende Handlungen und Anlagen in der Schutzzone:

Zone III B

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
  - a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen v
  - b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern v
  - c) Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer
    - ca) Siedlungen v
    - cb) Einzelbebauung b.z.
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser b.z.
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer b.z.
4. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen b.z.
5. a) Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung (außer Abwasser unter b)) v
- b) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden b.z.

6. Aufbringen von Klärschlamm auf
  - a) Dauergrünland in der Zeit vom 01.10. – 28.02./29.02. v
  - 01.03. – 30.09. b.z.
  - b) Ackerland und gärtnerisch genutzte Böden in der Zeit von der Ernte – 28.02./29.02. v
  - vom 01.03. bis zur Ernte b.z.
7. Aufbringen von Fäkalschlamm v
8. Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung (ausgenommen ist die Kompensationskalkung im Rahmen der Forstdüngung) v
9. Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot und Silosickersaft auf
  - a) Dauergrünland und forstwirtschaftlich genutzte Böden in der Zeit vom 01.10. – 28.02./29.02. v
  - 01.03. – 30.09. \*
  - b) Ackerland und gärtnerisch genutzte Böden in der Zeit von der Ernte bis 28.02./29.02. v
  - 01.03. bis zur Ernte \*
  - c) Ackerland bei Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten nach der Ernte bei pflanzenbedarfs-gerechter Düngung in der Zeit vom 01.10. – 28.02./29.02. v
  - 01.03. – 30.09. \*
10. a) Nutzungsänderung von Dauergrünland (älter als 4 Jahre) und Waldumwandlung v
- b) Aufforstung von Dauergrünland b.z.
- c) Kahlschlag über 0,5 ha einschließlich anschließender Bodenbearbeitung sowie Grünlandumbruch b.z.
11. Einrichten und wesentliche Erweiterung von gewerblichen Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Kleingartenkolonien b.z.
12. a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen. Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird v
- b) Güllelagerung
  - ba) Behälter mit Sickerwasserkontrolle b.z.
  - bb) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle v
  - bc) in Erdbecken mit Dichtungsbahnen aus Kunststoff v
13. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen gem. § 19 g Abs. 5 WHG (u. a. Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist v
14. Anlegen von Gärfuttermieten
  - a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr \*
  - b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %
    - ba) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle v
    - bb) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte b.z.

- bc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte \*
15. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes
- a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen \*
- b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot, soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten v
- c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot v
16. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln v
17. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 NWG
- a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage
- aa) bis 40 000 l b.z.
- ab) über 40 000 l v
- b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage
- ba) bis 100 000 l b.z.
- bb) über 100 000 l v
18. Anlagen zum Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen v
19. Stationäre Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe
- a) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen über 100 l b.z.
- b) mit Verwendung radioaktiver Stoffe in offener Form im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen v
20. Transport radioaktiver Stoffe in offener Form b.z.
21. Transport wassergefährdender Stoffe
- a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen v
- b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen b.z.
- c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang s. Nr. 17.)
- ca) unterirdisch verlegt v
- cb) oberirdisch verlegt b.z.
22. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagern und Aufhalden dieser Stoffe v
23. Ablagerung, Behandlung und Umschlagen von Abfällen, ausgenommen ist die stoffliche Verwertung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, durch Verrotten, Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren sowie solche, die auf forstlich genutzten Böden anfallen, durch Verrotten v
24. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks oder Schrott v
25. Errichtung von Gebäuden \*)
- a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung b.z.
- b) für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen) b.z.
- \*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.
26. Ausweisung von Baugebieten
- a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung v
- b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung b.z.
27. Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahnen, Rangierbahnhöfen v
28. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau v
29. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurf-flächen des Luftverkehrs b.z.
30. Bau von militärischen Anlagen und Übungsplätzen b.z.
31. Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen außerhalb von militärischen Liegenschaften, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen b.z.
32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten b.z.
33. Anlage von Tontaubenschießständen b.z.
34. a) Erweiterung von Friedhöfen b.z.
- b) Neuanlage von Friedhöfen v
35. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen nach Maßgabe des Tierkörperbeseitigungsgesetzes v
36. Anlegen und wesentliches Verändern von Fischteichen und Netzgehegehaltung
- a) mit Freilegung des Grundwassers v
- b) ohne Freilegung des Grundwassers b.z.
37. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden
- a) mit Freilegung des Grundwassers b.z.
- b) ohne Freilegung des Grundwassers b.z.
38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 5 m) b.z.
39. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriff in die Deckschichten b.z.
40. Durchführung von Sprengungen b.z.
41. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 5 m Tiefe b.z.

- 42. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden b.z.
- 43. Massentierhaltungen, soweit sie nach dem Gewerberecht genehmigungspflichtig ist b.z.
- 44. Löschübungen mit dem Löschmittel „Schaum“ und dessen Erprobung v
- 45. Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) v

§ 5

- (1) Der Landkreis Lüneburg, die Stadt Lüneburg oder der Landkreis Uelzen können zur Befreiung von den Verboten des § 4 im Einzelfall Ausnahmen in der Schutzzone III B für ihren Zuständigkeitsbereich zulassen, wenn
  - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde (Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg oder Landkreis Uelzen) vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkung nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden kann.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen unter vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä..
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

- (1) Soweit eine Anordnung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist die Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-Aktiengesellschaft verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen der

Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-Aktiengesellschaft und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der im § 4 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränkt oder mit zusätzlichen Kosten belastet.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 4 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

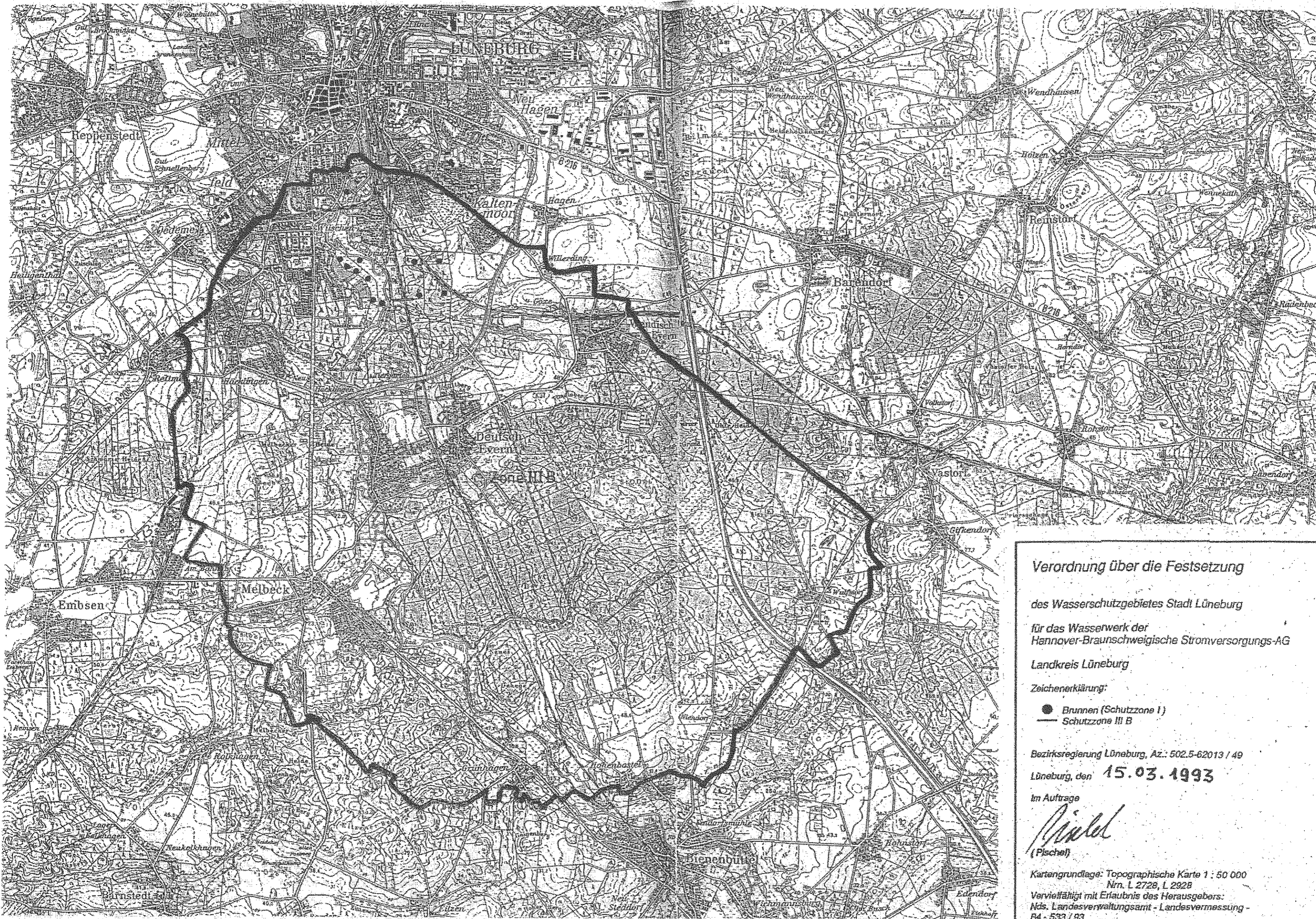
Lüneburg, den 15. März 1993

Bezirksregierung Lüneburg  
- 502.5-62013/49 -

Im Auftrage  
Pischel

L.S.





**Verordnung über die Festsetzung**  
**des Wasserschutzgebietes Stadt Lüneburg**  
**für das Wasserwerk der**  
**Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG**  
**Landkreis Lüneburg**

Zeichenerklärung:  
● Brunnen (Schutzzone I)  
— Schutzzone III B

Bezirksregierung Lüneburg, Az.: 502.5-62013 / 49  
Lüneburg, den **15.03.1993**

Im Auftrage  
*Pischel*  
(Pischel)

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50 000  
Nrn. L 2728, L 2928  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:  
Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -  
B4 - 533 / 93